

Statuten

Verein PARAWATCH

Zur sprachlichen Vereinfachung wird in allen Artikeln die männliche Form gewählt. Wenn im Wortlaut der Statuten für Personen die männliche Form gebraucht wird, ist im Sinn der Gleichberechtigung auch die weibliche Form gemeint.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Parawatch“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig. Der Sitz ist in CH-6207 Nottwil.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein PARAWATCH ist eine nationale Überwachungsorganisation auf dem Gebiet der Gemeinnützigkeit. Ohne formellen Auftrag der Stiftungsaufsichtsbehörde ESA, der Schweizer Paraplegiker-Stiftung (SPS) oder einer Ethik-Kommission konstituiert sich der Verein als externe und unabhängige Aufsichtsstelle zur Überwachung der Stiftungstätigkeiten der Schweizer Paraplegiker-Gruppe in Nottwil. Die Organisation verfolgt keine kommerziellen Zwecke und sämtliche Organe sind ehrenamtlich tätig.

Ziel und Zweck des Vereins ist dafür zu sorgen, dass:

- das Stiftungsvermögen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung entsprechend dem Spenderwillen verwendet wird.
- die ethisch-moralischen Werte entsprechend den in den Regularien festgelegten Grundsätzen eingehalten werden.
- ein wichtiger Beitrag zur Image-Förderung geleistet wird, um die langfristige Existenz der Schweizer Paraplegiker-Stiftung sichern zu können.
- Anliegen von Rollstuhlfahrern gegenüber der Stiftung, SPV und GöV anonym behandelt werden, damit bei Gesuchen um Kostenbeiträge keine materiellen Nachteile entstehen können.
- die Best-Practice-Regeln im Bereiche der Corporate Governance, Risk Management und Compliance gefördert werden.
- Schwachstellen und Fehlentwicklungen in der Gruppe systematisch beobachtet, aufgezeigt und intern enthüllt werden, um Lösungen und Korrekturen herbeizuführen, ggf. durch Anstossen von Studien und Projekten.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mitglieder, deren Verhalten nicht mit den Zielen des Vereins vereinbar ist, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung der Gönnervereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind schriftlich bis spätestens 40 Tage vorher an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 40 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist höchstens für total 8 Jahre möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand kann sich selber konstituieren.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 12 Haftung

Für die Schulden und Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. Dezember 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

6207 Nottwil, 10. Dezember 2017

Der Präsident:



Josef Jakober

Der Protokollführer:



Peter Landis